

Stellungnahme(n) (Stand: 21.03.2018)

Sie betrachten: Quartier Kaiserstraße
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.03.2018 - 10.04.2018

Behörde:	Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne - SEH
Frist:	10.04.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Marc Hermesen, am: 19.03.2018 , Aktenzeichen: SEH - Kaiserstraße Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnahe zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Beteiligung der UWB und Emschergenossenschaft erforderlich. Sollte die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich sein, ist die Beseitigung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation mit einer Drosseleinleitmenge von 5 l/(s/*ha) in der Forellstraße vorzusehen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann in Absprache mit der Stadtentwässerung Herne AöR in der anliegenden öffentlichen Kanalisation erfolgen. gez. M. Hermesen / M. Lambernd; 19.03.2018 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-